

**Erläuterungen und Hinweise zum Ausgleichsfonds**  
**gemäß § 17 a Abs. 5 KHG (ausbildende Krankenhäuser)**

**Allgemeines:**

Gemäß § 17a KHG sind die Kosten der in § 2 Nummer 1a KHG genannten mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten, die Ausbildungsvergütungen für die in § 2 Nummer 1a genannten Berufe und die Mehrkosten des Krankenhauses in Folge der Ausbildung, durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten (Ausbildungskosten) gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind. § 2 Nummer 1a KHG benennt abschließend die Ausbildungsberufe, die entsprechend § 17a KHG über einen Zuschlag zu finanzieren sind, wobei für den Beruf Pflegefachfrau/Pflegefachmann gilt, dass diese Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften (PflBG) aufzubringen sind.

Insoweit haben die KGNW und die Landesverbände der Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung erstmals im Jahr 2008 - gemäß § 17 a Abs. 5 Satz 1 KHG - einen Ausgleichsfonds in Höhe der von den Krankenhäusern im Land gemeldeten Beträge, die Höhe eines Ausbildungszuschlages je voll- und teilstationärem Fall und die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsfonds vereinbart, um eine Benachteiligung der Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden.

Der Ausgleichsfonds wird entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 17 a Abs. 5 Satz 2 KHG von der KGNW errichtet und verwaltet.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die KGNW hinsichtlich der buchhalterischen Verwaltung des Ausgleichsfonds mit dem Steuerbüro „Kieffer Stübben und Partner“ in Düsseldorf zusammenarbeitet.

## **1. Abschlagszahlungen an den Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG durch die Krankenhäuser**

### **Ausbildungszuschlag:**

Der Ausbildungszuschlag in der jeweilig vereinbarten und genehmigten Höhe eines Jahres ist von allen Krankenhäusern zu berechnen, unabhängig davon, ob ein Haus ausbildet oder ob ein Haus unter das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder die Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) fällt.

Der einheitliche Zuschlag ist für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben. Im Hinblick auf die Berechnung des Ausbildungszuschlags verweisen wir auf § 3 der Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das jeweilige Jahr, die auf der Homepage der KGNW ([www.kgnw.de](http://www.kgnw.de) => Klinik-Welt => Ausgleichsfonds) abrufbar ist.

### **Abführung der Ausbildungszuschläge an den Ausgleichsfonds:**

Gemäß § 17 a Abs. 6 Satz 4 KHG i. V. m. § 8 der Landesvereinbarung haben alle Krankenhäuser die von ihnen den Kostenträgern in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge an den Ausgleichsfonds abzuführen.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Landesebene festgelegt und orientiert sich an der vom jeweiligen Krankenhaus gemeldeten Fallzahl. Die monatlichen Abschlagszahlungen (vgl. § 17 a Abs. 6 Satz 4 KHG) berechnen sich wie folgt:

$$\text{Festgelegte Fallzahl}^1 * \text{Ausbildungszuschlag (des entsprechenden Jahres)}$$

---

12

Aufgrund der gesetzlichen Konstruktion des § 17 a KHG sind die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe unabhängig davon zu leisten, ob zu diesem Zeitpunkt die Ausbildungszuschläge in entsprechender Höhe bereits berechnet und bezahlt worden sind.

Den Vertragsparteien auf Landesebene ist bewusst, dass damit die Krankenhäuser finanziell in Vorleistung treten. Diese Festlegung ist aber unvermeidbar, da in § 17 a Abs. 5 Satz 5 KHG eine monatliche Auszahlung an die ausbildenden Krankenhäuser festgelegt ist und der Fonds zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen keine Kredite aufnehmen darf.

<sup>1</sup> Die Fallzahl orientiert sich grundsätzlich an der Fallzahl, für die ein Ausbildungszuschlag im abgelaufenen Kalenderjahr abgerechnet werden konnte.

### **Ausgleichsverfahren:**

Zwischen der Summe der in einem Jahr berechneten und bezahlten Ausbildungszuschläge und der Summe der geleisteten Abschlagszahlungen findet ein Ausgleich statt. Dieser Ausgleich erfolgt nach § 10 der Landesvereinbarung im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum **auf der Grundlage einer Bestätigung des Jahresabschlussprüfers** über die tatsächlich in Rechnung gestellten Zuschläge gemäß § 17 a Abs. 7 Satz 2 KHG. **Diese Bestätigung ist erstmals im Jahre 2009 vorzulegen.**

### **Sanktionsregelung:**

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf die Sanktionsregelung für den Fall der Nicht-Zahlung bzw. verspäteten Zahlung des monatlichen Abschlags an den Fonds hinweisen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 KHG sind jedem Krankenhaus, das seine Zahlungen an den Ausgleichsfonds nicht fristgerecht vornimmt, Verzugszinsen in Höhe von 8 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Rechnung zu stellen.

Die Krankenhäuser erhalten eine separate Mitteilung über die Höhe der gegebenenfalls angefallenen Verzugszinsen.

### **§ 301 SGB V- Entgeltschlüssel:**

Für den landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag sowie die sich ggf. ergebende Veränderung des Ausbildungszuschlages nach § 17 a Abs. 6 Satz 2 und 3 KHG gilt der Entgeltschlüssel 75105002.

Für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gelten die Entgeltschlüssel A6200000 (vollstationär) und B6200000 (teilstationär).

Bitte beachten Sie, den für das entsprechende Jahr gültigen Ausbildungszuschlag im jeweiligen Krankenhaus-Entgelttarif Ihres Krankenhauses aufzunehmen.

## **2. Zahlungen des Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG an die ausbildenden Krankenhäuser**

Im Hinblick auf die Höhe des Betrags, der auf der Grundlage der gemeldeten Ausbildungsbudgets auf Landesebene für das jeweilige Jahr festgelegt wurde, möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieser für den Ausgleichsfonds festgelegte Auszahlungsbetrag für die krankenhausesindividuellen Verhandlungen keine präjudizierende Wirkung hat (vgl. § 2 Abs. 5 der Landesvereinbarung); er ist lediglich als eine Abschlagszahlung auf das individuelle Budget anzusehen.

Vor diesem Hintergrund ist es unproblematisch, wenn die gegebenenfalls gemeldeten voraussichtlichen wesentlichen Änderungen nicht oder nur teilweise bei der Fondsumsetzung eines Jahres berücksichtigt werden konnten.

Die Krankenhäuser vereinbaren wie in den Vorjahren auch weiterhin jährlich ein krankenhausesindividuelles Ausbildungsbudget gemäß § 17 a KHG, dass allein bestimmend für die Finanzierung der Ausbildungsstätte und/oder der Vergütung der Auszubildenden ist.

Die Differenz zwischen dem krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudget und dem im Ausgleichsfonds für das jeweilige Krankenhaus festgelegten Auszahlungsbetrag wird dann ab Genehmigung des individuellen Budgets gemäß § 17 a Abs. 6 Satz 2 KHG über eine Erhöhung oder Reduzierung des landeseinheitlichen Ausbildungszuschlages ausschließlich beim entsprechenden Krankenhaus im restlichen Kalenderjahr erhoben und auf diesem Weg verrechnet.

Die Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds sowie die Abführungen an den Fonds bleiben in dieser Zeit für das Krankenhaus in der Höhe unverändert. Die hieraus entstehenden Mehr- oder Mindererlöse schaffen den Ausgleich zwischen dem krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudget und der Höhe des im Ausgleichsfonds festgelegten Auszahlungsbetrags.

### **Veränderung des monatlichen Auszahlungsbetrags:**

Da es dem Ausgleichsfonds nicht möglich ist Kredite aufzunehmen, um evtl. Einnahmeausfälle durch Nichtabführung der Ausbildungszuschläge von Krankenhäusern auszugleichen, können die Zahlungen gemäß § 9 Abs. 3 der Landesvereinbarung ganz oder teilweise auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Zahlungen erfolgen in diesem Fall in einer dem Verhältnis des Anspruches des einzelnen Krankenhauses zum Gesamtanspruch aller ausbildenden Krankenhäuser entsprechenden Höhe.

**Ein Anspruch auf den monatlichen Auszahlungsbetrag aus dem Ausgleichsfonds besteht nur, wenn das ausbildende Krankenhaus die entsprechende Abschlagszahlung des zu erhebenden Ausbildungszuschlages selbst geleistet hat.**

Stand: 2024